

§ 11 - Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung der Mitglieder muß schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und sollen begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Berichtes der Kassenprüfer und der Genehmigung der Jahresrechnung.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes.
Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
6. Änderung der Satzung.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Woche erfolgen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§ 12 - Protokolle

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschluß ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied (Protokollführer) gegenzuzeichnen ist.

§ 13 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Wiesbaden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

SATZUNG

DER

DEUTSCH-FRANZÖSISCHEN

GESELLSCHAFT

IN WIESBADEN

E.V.

nach dem Stand vom 12.5.1982

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Französische Gesellschaft in Wiesbaden e. V.", abgekürzt DFG. Er ist am 29. Januar 1949 gegründet und am 13. April 1949 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen worden. Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-französischen Verständigung, und zwar auf kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem und politischem Gebiet.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der deutsch-französischen Beziehungen, durch wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen, die Förderung von Begegnungen zwischen Deutschen und Franzosen und die Betreuung französischer Staatsbürger in Deutschland verwirklicht.

§ 3 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinnausschüttungen sind nicht gestattet.

§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. außerordentliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Außerordentliche Mitglieder sind Personengemeinschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit. Sie haben kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die deutsch-französische Verständigung oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschuß

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres und mit Frist von mindestens zwei Monaten erfolgen.

Der Ausschuß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind u. a.

- a) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) Unehrenhafte Handlung und

- c) Rückstände von Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zwei Jahren, falls Zahlung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt
- d) verneinendes Verhalten.

Der Ausschuß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen jährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 - Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten)
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten (§ 26 BGB).

Bei Erwerb oder Veräußerung unbeweglichen Vermögens wird der Verein durch den Gesamtvorstand vertreten.

Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen. In Wahrnehmung dieser übertragenen Aufgaben zeichnet das beauftragte Vorstandsmitglied allein.

§ 10 - Der Vorstand

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter berufen den Vorstand ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder vertreten sind.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern heranziehen.